

Teilrevision der Nutzungsplanung

Verordnung über Fahrzeugabstellplätze

Stand: Überarbeitung nach Anhörung (§ 7 PBG) und 2. Vorprüfung ARE

Darstellung: Gültige Fassung / Neue beantragte Fassung / Anträge der Kommission

- Die Änderungen sind jeweils **fett kursiv** und ~~kursiv gestrichen~~ dargestellt.
- Anpassungen aufgrund der öffentlichen Auflage und Anhörung sind **rot fett kursiv** und ~~grau gestrichen~~ bezeichnet.
- Anpassungen aufgrund der 2. Vorprüfung sind **blau fett kursiv** bezeichnet.
- Die Änderungen sind im erläuternden Bericht gemäss Art. 47 RPV kommentiert.
- Die Anträge der Kommission sind **fett unterstrichen** bzw. **fett durchgestrichen** und in der rechten Spalte ersichtlich.

Stand der Bearbeitung: 20. Mai 2015

Inhalt

I.	Allgemeine Bestimmungen	3	IV.	Ersatzabgaben	15
Art. 1	Geltungsbereich	3	Art. 15	42 Abgabepflicht	15
II.	Zahl, Lage und Gestaltung der Abstellplätze	3	Art. 16	43 Höhe der Abgaben	15
Art. 2	Berechnungsgrundlagen	3	Art. 17	44 Rückforderungen	16
Art. 3	Zahl der erforderlichen Pflichtparkplätze Abstellplätze für Personenwagen	3	Art. 18	45 Streitigkeiten	16
Art. 4	Lage und Gestaltung der Abstellplätze für Personenwagen	8	V.	Parkraumplanung	16
Art. 5	Massgeblicher Bedarf Reduktion der Zahl der Parkplätze	8	Art. 19	46 Zuständigkeit, Inhalt, Einsichtnahme	16
Art. 6	Abweichungen	10	VI.	Parkraumfonds	17
Art. 7	6 Abstellplätze für Gehbehinderte Parkplätze für Behinderte	11	Art. 20	47 Einlagen	17
Art. 8	Verbot der Zweckentfremdung	12	Art. 21	48 Verwendung und Verwaltung	18
Art. 9	Erforderliche Abstellplätze für Motorräder	12	VII.	Schlussbestimmungen	18
Art. 10	7 Erforderliche Abstellplätze für Velos Zweiräder und Kinderwagen	12	Art. 22	49 Inkrafttreten	18
Art. 11	8 Doppelnutzungen von Abstellplätzen Parkplätzen und platzsparende Lösungen	13	VIII.	Anhang	20
III.	Gemeinschaftsanlagen	13		Güteklassen des öffentlichen Verkehrs	20
Art. 12	9 Begriff	14			
Art. 13	10 Beteiligung	14			
Art. 14	11 Nachweis und Sicherstellung	14			

Gültige Fassung	Beantragte neue Fassung	Anträge Kommission
-----------------	-------------------------	--------------------

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das ganze Gebiet der Politischen Gemeinde Wetzikon.

II. Zahl, Lage und Gestaltung der Abstellplätze

Art. 2 Berechnungsgrundlagen

- 1) Massgebend für die Berechnung der erforderlichen Zahl von Parkplätzen sind die Nutzweise und die Lage einer Baute oder Anlage sowie je nach Umständen die Geschossfläche, die Zahl der Arbeitsplätze, die Verkaufsfläche, die Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr oder weitere Kriterien.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das ganze Gebiet der Politischen Gemeinde Wetzikon.

II. Zahl, Lage und Gestaltung der Abstellplätze

Art. 2 Berechnungsgrundlagen

- 1) Massgebend für die Berechnung der erforderlichen Zahl von **Abstellplätzen** ~~Parkplätzen~~ sind die Nutzweise und die Lage einer Baute oder Anlage sowie je nach Umständen **die Anzahl der Wohnungen**, die Geschossfläche, ~~die Zahl der Arbeitsplätze~~, die Verkaufsfläche, die Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr oder weitere Kriterien.

- 1) Massgebend für die Berechnung der erforderlichen Zahl von **Abstellplätzen (AP)** ~~Parkplätzen~~ sind die Nutzweise und die Lage einer Baute oder Anlage sowie je nach Umständen **die Anzahl der Wohnungen**, die Geschossfläche, ~~die Zahl der Arbeitsplätze~~, die Verkaufsfläche, die Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr oder weitere Kriterien.

Gültige Fassung	Beantragte neue Fassung	Anträge Kommission
2) Die Berechnung der Parkplätze aufgrund der Arbeitsplätze erfordert den Nachweis des Gesuchstellers, dass damit eine ausreichende Zahl von Parkplätzen auf privatem Grund geschaffen wird. Dieser Nachweis muss auf Verlangen der Baubehörde erneuert werden.	2) Die Berechnung der Abstellplätze Parkplätze aufgrund der Arbeitsplätze erfordert den Nachweis des Gesuchstellers, dass damit eine ausreichende Zahl von Abstellplätzen Parkplätzen auf privatem Grund geschaffen wird. Dieser Nachweis muss auf Verlangen der Baubehörde erneuert werden.	
3) Wo in der Tabelle gemäss Art. 3 die Zahl der Besucher- und Kundenparkplätze nicht bestimmt ist, sind je nach Nutzungsart 10 - 25 % der Pflichtparkplätze als Besucher- und Kundenparkplätze zu erstellen und entsprechend zu bezeichnen.	3) Die Wo in der Tabelle gemäss Art. 3 die Zahl der Besucher- und Kundenparkplätze nicht bestimmt ist, sind je nach Nutzungsart 10 - 25 % der Pflichtparkplätze als Besucher- und Kundenparkplätze zu erstellen und entsprechend zu bezeichnen.	2) Die Wo in der Tabelle gemäss Art. 3 die bestimmten <u>Zahl der</u> Besucher- und Kundenabstellplätze sind als solche Kundenparkplätze nicht bestimmt ist, sind je nach Nutzungsart 10 - 25 % der Pflichtparkplätze als Besucher- und Kundenparkplätze zu erstellen und entsprechend zu bezeichnen.
4) Die Geschossfläche (GF) berechnet sich aus allen dem Wohnen, Arbeiten oder sonst dem dauernden Aufenthalt dienenden oder hierfür verwendbaren Geschossflächen in Dach-, Voll- und Untergeschossen unter Einschluss der dazugehörigen Erschliessungsflächen und Sanitärräumen samt inneren Trennwänden. Aussenwände sind bei der Berechnung der GF nicht zu berücksichtigen.	4) Die Geschossfläche (GF) berechnet sich aus allen dem Wohnen, Arbeiten oder sonst dem dauernden Aufenthalt dienenden oder hierfür verwendbaren Geschossflächen in Dach-, Voll- und Untergeschossen unter Einschluss der dazugehörigen Erschliessungsflächen und Sanitärräumen samt inneren Trennwänden. Aussenwände sind bei der Berechnung der GF nicht zu berücksichtigen.	3)
5) Als Verkaufsfläche gilt die dem Kunden zugängliche Nettobodenfläche (inkl. Gestelle, Kassen usw.).	5) Als Verkaufsfläche gilt die dem Kunden zugängliche Nettobodenfläche (inkl. Gestelle, Kassen usw.).	4)
6) Bei Gebäuden mit gemischter Nutzungsart wird die Zahl der Abstellplätze nach Massgabe der Nutzungsart anteilmässig errechnet.	6) Bei Gebäuden mit gemischter Nutzungsart wird die Zahl der Abstellplätze nach Massgabe der Nutzungsart anteilmässig errechnet.	5)
7) Ergibt die Berechnung der Parkplätze keine Zahl, werden Bruchteile abgerundet.	7) Ergibt die Berechnung der Abstellplätze Parkplätze keine ganze Zahl, werden Bruchteile am Ende der Berechnung mathematisch gerundet abgerundet .	6)
	8) Bei Einfamilienhäusern kann der Vorplatz zu Garagen als Abstellplatz für Besucher gezählt werden zählt der Vorplatz zu Garagen nicht als Abstellplatz.	7)

Gültige Fassung	Beantragte neue Fassung	Anträge Kommission
<p>9) In der Gewerbezone A des Gebietes Chalberweidli südwestlich der Bahnlinie ist die Anzahl der Fahrzeugabstellplätze anhand der Wegleitung der Baudirektion zur Ermittlung des Parkplatzbedarfes vom Juni 1990 zu berechnen. Insbesondere ist der reduzierte Bedarfswert gemäss Ziff. 3 dieser Wegleitung massgebend.</p>	<p>9) In der Gewerbezone A des Gebietes Chalberweidli südwestlich der Bahnlinie ist die Anzahl der Fahrzeugabstellplätze anhand der Wegleitung der Baudirektion zur Ermittlung des Parkplatzbedarfes vom Juni 1990 zu berechnen. Insbesondere ist der reduzierte Bedarfswert gemäss Ziff. 3 dieser Wegleitung massgebend.</p>	
<p>10) Mehr als die Anzahl Pflichtparkplätze darf pro Anlage/ Baute nicht erstellt werden.</p>	<p>10) Mehr als die Anzahl Pflichtparkplätze darf pro Anlage/ Baute nicht erstellt werden.</p>	

Gültige Fassung	Beantragte neue Fassung	Anträge Kommission
-----------------	-------------------------	--------------------

Art. 3 Zahl der erforderlichen Pflichtparkplätze
ze

Die Zahl der erforderlichen Pflichtparkplätze (PP) berechnet sich wie folgt:

Art. 3 Zahl der erforderlichen ~~Pflichtparkplätze~~ **Abstellplätze für Personenwagen**

Die Zahl der erforderlichen ~~Pflichtparkplätze~~ **des erforderlichen ~~Der~~ Grenzbedarfs** (PP) berechnet sich wie folgt:

Art. 3 Zahl der erforderlichen ~~Pflichtparkplätze~~ **Abstellplätze (AP) für Personenwagen**

Die Zahl der erforderlichen ~~Pflichtparkplätze~~ **des erforderlichen ~~Der~~ Grenzbedarfs (PP) für Abstellplätze (AP)** berechnet sich wie folgt:

Nutzung der Baute oder Anlage	Anzahl der Pflichtparkplätze	Grenzbedarf für Abstellplätze Anzahl der Pflichtparkplätze:		Grenzbedarf für Abstellplätze (AP) Anzahl der Pflichtparkplätze:	
		Bewohner oder Beschäftigte	Besucher oder Kunden	Bewohner oder Beschäftigte	Besucher oder Kunden
1. Einfamilienhäuser	2 PP pro Haus	2 PP pro Haus	1 PP pro Haus	2 PP <u>AP</u> pro Haus	1 PP <u>AP</u> pro Haus
2. Mehrfamilienhäuser (ab 2 Wohnungen)	1 PP pro 100 m2 GF mind. aber 1.5 PP pro Wohnung	1 PP pro 80 100 m2 GF mind. Aber 1.5 PP pro Wohnung	1 PP pro 4 Wohnungen, min. 1 PP pro Haus	1 PP <u>AP</u> pro 80 100-m2 GF mind. Aber 1.5 PP <u>AP</u> pro Wohnung	1 PP <u>AP</u> pro 4 Wohnungen, min. 1 PP <u>AP</u> pro Haus
3. Industrie- und Gewerbebetriebe (Produktionsbetriebe)	1 PP pro 70 m2 GF oder 1 PP pro 2 Arbeitsplätze	1 PP pro 70 m2 GF oder 1 PP pro 2 Arbeitsplätze	1 PP pro 750 m2 GF	1 PP <u>AP</u> pro 70 m2 GF oder 1 PP pro 2 Arbeitsplätze	1 PP <u>AP</u> pro 750 m2 GF
4. Kundenintensive Dienstleistungsbetriebe wie z.B. öffentliche Verwaltung, Bank, Reisebüro, Arztpraxis, Kopieranstalt, Chemische Reinigung, Coiffeur usw.	1 PP pro 35 m2 GF oder 1 PP pro 2 Arbeitsplätze	1 PP pro 35 m2 GF oder 1 PP pro 2 Arbeitsplätze	1 PP pro 100 m2 GF	1 PP <u>AP</u> pro 35 m2 GF oder 1 PP pro 2 Arbeitsplätze	1 PP <u>AP</u> pro 100 m2 GF
5. Übrige Dienstleistungsbetriebe mit schwachem Publikumsverkehr, wie Rechtsanwaltspraxis, Planungsbüro, andere Bürobetriebe usw.	1 PP pro 40 m2 GF oder 1 PP pro 2 Arbeitsplätze	1 PP pro 40 m2 GF oder 1 PP pro 2 Arbeitsplätze	1 PP pro 300 m2 GF	1 PP <u>AP</u> pro 40 m2 GF oder 1 PP pro 2 Arbeitsplätze	1 PP <u>AP</u> pro 300 m2 GF
6. Kundenintensive Verkaufsgeschäfte, wie Lebensmittelgeschäft, Warenhaus, Apotheke (ohne Einkaufszentren) usw.	1 PP pro 80 m2 GF oder 1 PP pro 2 Arbeitsplätze und zusätzlich für Besucher 1 PP pro 40 m2 Verkaufsfläche	1 PP pro 80 m2 GF oder 1 PP pro 2 Arbeitsplätze	1 PP pro 40 m2 Verkaufsfläche	1 PP <u>AP</u> pro 80 m2 GF oder 1 PP pro 2 Arbeitsplätze	1 PP <u>AP</u> pro 40 m2 Verkaufsfläche

Gültige Fassung		Beantragte neue Fassung		Anträge Kommission	
7. Übrige Verkaufsgeschäfte, wie z.B. Papeterie, Buchhandlung, Haushaltgeschäft usw.	1 PP pro 60 m2 GF oder 1 PP pro 2 Arbeitsplätze und zusätzlich für Besucher 1 PP pro 60 m2 Verkaufsfläche	1 PP pro 60 m2 GF oder 1 PP pro 2 Arbeitsplätze	1 PP pro 60 m2 Verkaufsfläche	1 PP <u>AP</u> pro 60 m2 GF oder 1 PP pro 2 Arbeitsplätze	1 PP <u>AP</u> pro 60 m2 Verkaufsfläche
8. Einkaufszentren ab 2'000 m2 Verkaufsfläche bzw. ca. 3'000 m2 GF mit Mischnutzung: Grossverteiler (inkl. Lebensmittel), Hobby, Mode, Restaurants etc.		1 PP pro 250 m2 GF	1 PP pro 60 m2 GF	1 PP <u>AP</u> pro 250 m2 GF	1 PP <u>AP</u> pro 60 m2 GF
9. & Übrige Nutzungen, wie Unterhaltungsstätten, Garagenbetriebe, Transportgeschäfte, Autohandel, Sportanlagen, Bahnstationen usw.	Ermittlung von Fall zu Fall aufgrund der jeweiligen Umstände und ausgehend von den Berechnungsangaben der VSS-Normen.	Ermittlung von Fall zu Fall aufgrund der jeweiligen Umstände und ausgehend von den Berechnungsangaben der VSS-Normen.		Ermittlung von Fall zu Fall aufgrund der jeweiligen Umstände und ausgehend von den Berechnungsangaben der VSS-Normen.	

*Bemerkung der Kommission für die Beratung:
In der Tabelle hat Kommission lediglich die Abkürzung geändert: von ~~PP~~ auf AP.*

Art. 4 Lage der Abstellplätze

- 1) Abstellplätze müssen entweder auf dem Baugrundstück selbst oder in nützlicher Entfernung davon liegen.
- 2) Unter Vorbehalt der Art. 6/7 beträgt die nützliche Entfernung für Besucherabstellplätze 200 m, für die übrigen Abstellplätze 400 m.
- 3) Pflichtparkplätze dürfen im Strassenabstandsreich liegen, wenn die spätere Verlegung auf Kosten des Pflichtigen oder die Ersatzabgabe rechtlich gesichert ist.

Art.5 Reduktion der Zahl der Parkplätze

Art. 4 Lage **und Gestaltung** der Abstellplätze **für Personenwagen**

- 1) Abstellplätze **für Personenwagen** müssen entweder auf dem Baugrundstück selbst oder in nützlicher Entfernung davon liegen.
- 2) Unter Vorbehalt der Art. **7 und 10** ~~6/7~~ beträgt die nützliche Entfernung für Besucherabstellplätze 200 m, für die übrigen Abstellplätze 400 m.
- 3) **Der massgebliche Bedarf** ~~Grenzbedarf an Abstellplätzen gemäss Art. 5~~ ~~3 darf Pflichtparkplätze dürfen~~ im Strassenabstandsreich liegen, wenn die spätere Verlegung auf Kosten des Pflichtigen oder die Ersatzabgabe rechtlich gesichert ist.
- 4) ~~Oberirdische Abstellplätze für Motorfahrzeuge sind durch eine angemessene Anzahl Bäume zu gestalten. Dies gilt zwingend ab 10 Parkplätze.~~ **Oberirdische Abstellflächen für mehr als 10 Abstellplätze sind, wo dies angesichts Zonierung, Lage und Umgebung zweckmässig ist, durch eine angemessene Anzahl Bäume zu gestalten.**
- 5) ~~Abstellplätze für Bewohner und Beschäftigte sind unterirdisch zu erstellen, oder zu überdecken. Von dieser Pflicht ausgenommen sind die Gewerbe- und Industriezonen.~~

Art. 5 **Massgeblicher Bedarf**
Reduktion der Zahl der Parkplätze

- 1) **Der massgebliche Bedarf an Abstellplätzen und deren zulässige Gesamtzahl berechnen sich anhand des Grenzbedarfs gemäss Artikel 3 sowie der Güteklasse des öffentlichen Verkehrs.**

Gültige Fassung	Beantragte neue Fassung	Anträge Kommission
-----------------	-------------------------	--------------------

- 1) Wenn die für die Berechnung massgebende Baute ganz oder teilweise in einem Reduktionsgebiet liegt,
- a) ist es in den Fällen gemäss Art. 3.1, 3.2 und 3.3 zulässig, die Zahl der Abstellflächen bis auf 50 % der Pflichtparkplätze zu reduzieren.
- b) darf in den Fällen gemäss Art. 3.4, 3.5, 3.6, 3.7 und 3.8 die Zahl der Abstellplätze nicht grösser als 70 % der Pflichtparkplätze sein.
- ~~1) Wenn die für die Berechnung massgebende Baute ganz oder teilweise in einem Reduktionsgebiet liegt,~~
- ~~a) ist es in den Fällen gemäss Art. 3.1, 3.2 und 3.3 zulässig, die Zahl der Abstellflächen bis auf 50 % der Pflichtparkplätze zu reduzieren.~~
- ~~b) darf in den Fällen gemäss Art. 3.4, 3.5, 3.6, 3.7 und 3.8 die Zahl der Abstellplätze nicht grösser als 70 % der Pflichtparkplätze sein.~~
- 2) Der Mindestbedarf an Abstellplätzen entspricht dem unteren Grenzwert, die maximal zulässige Gesamtzahl dem oberen Grenzwert der nachstehenden Tabelle (je in Prozenten des **Grenzbedarfs** Normbedarfes):**

Benutzerkategorie Güteklasse ÖV-Erschliessung	Massgeblicher Bedarf in % des Grenzbedarfs (Art. 3):					
	Bewohner		Beschäftigte		Besucher/Kunden	
	Min.	Max.	Min.	Max.	Min.	Max.
Klasse A	40 %	60 % Antrag Kommission <u>80 %</u>	20 %	30 % Antrag Kommission <u>60 %</u>	30 %	45 % Antrag Kommission <u>70 %</u>
Klasse B	55 %	80 % Antrag Kommission <u>100 %</u>	30 %	45 % Antrag Kommission <u>80 %</u>	45 %	60 % Antrag Kommission <u>90 % *</u>
Klasse C, D	70 %	110 %	45 %	90 %	50 %	100 %
Keine Klasse	100 %	120 %	90 %	110 %	90 %	110 %

Minderheitsantrag Esther Kündig-Albrecht: Zustimmung zum Antrag gemäss Stadtrat (nicht streichen); Begründung auf S. 21.

- 2) Auf weniger als einen Platz darf die Zahl der Pflichtparkplätze nicht reduziert werden.
- 3) **In den Wohnzonen W1.3 A und W1.3 B ist die Anzahl der Abstellplätze nicht beschränkt.**
- 4) ~~2) Auf weniger als einen Platz darf die Zahl der Pflichtparkplätze nicht reduziert werden.~~
- 4) 2) Auf weniger als einen Platz **insgesamt** darf die Zahl **des massgeblichen Bedarfs** der Pflichtparkplätze nicht reduziert werden. Für Kunden von gewerblichen Nutzungen gemäss Art. 3 Ziff. 3. – 9. dürfen mindestens 2 Abstellplätze erstellt werden.

Gültige Fassung	Beantragte neue Fassung	Anträge Kommission
-----------------	-------------------------	--------------------

3) Die Reduktionsgebiete werden in einem Situationsplan festgehalten, der integrierender Bestandteil dieser Verordnung ist.

5) ~~3)~~ Die Reduktionsgebiete werden in einem Situationsplan festgehalten, der integrierender Bestandteil dieser Verordnung ist. **Der Plan der Reduktionsgebiete wird durch die Exekutive Legislative periodisch an veränderte Gegebenheiten der ÖV-Erschliessung angepasst und mit Rechtsmittelhinweis publiziert.**

6) Die ÖV-Güteklasse wird in Abweichung vom Situationsplan der Reduktionsgebiete gemäss Abs. 5 im Einzelfall bestimmt, wenn massgebende Anteile der Besucher, Kunden oder Beschäftigten aus Einzugsgebieten stammen, welche unterschiedliche ÖV-Güteklassen aufweisen. Die Zuordnung zur ÖV-Güteklasse im Einzelfall erfolgt nach der jeweils gültigen Fassung der kantonalen Wegleitung zur Regelung des Parkplatz-Bedarfs in kommunalen Erlassen.

Art. 6 Abweichungen

- 1) Besteht ein überwiegend öffentliches Interesse, insbesondere des Verkehrs oder des Schutzes von Wohngebieten, Natur- und Heimatschutzobjekten, Luft und Gewässer, kann von den zu erstellenden Abstellplätzen gemäss Art. 3 und Art. 5 abgewichen oder die Erstellung von Parkplätzen untersagt werden.
- 2) Zusätzliche oder weniger Fahrzeugabstellplätze können bewilligt werden, sofern die Werte gemäss Art. 5 zu einer offensichtlich unzweckmässigen Lösung führen würde und kein Widerspruch zu öffentlichen Interessen entsteht. Das Gesuch ist entsprechend zu begründen.
- 3) In Gebieten der ÖV-Güteklassen A und B kann bei grösseren Überbauungen mit mindestens 20 Wohnungen von der Verpflichtung, den massgeblichen Bedarf ~~Grenzbedarf~~ für Bewohner und Beschäftigte zu erstellen, ganz oder teilweise be-

Gültige Fassung	Beantragte neue Fassung	Anträge Kommission
-----------------	-------------------------	--------------------

freit werden, sofern ein reduzierter Bedarf über ein Mobilitätskonzept nachgewiesen wird und durch ein Controlling dauerhaft sichergestellt wird. Diese Verpflichtung ist vor Baubeginn als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anmerken zu lassen. Sofern der Nachweis des reduzierten Bedarfs nicht mehr erbracht werden kann, sind innert 5 Jahren die notwendigen Parkplätze zu schaffen oder Ersatzabgaben gemäss Art. 15 und Art. 16 zu leisten.

.....*Sofern der Nachweis des reduzierten Bedarfs nicht mehr erbracht werden kann, sind innert 5 Jahren die notwendigen Parkplätze Abstellplätze zu schaffen oder Ersatzabgaben gemäss Art. 15 und Art. 16 zu leisten.*

- 4) *Abstellplätze für betriebsnotwendige Motorfahrzeuge wie Taxen, Lieferwagen und Aussendienstfahrzeuge dürfen zusätzlich zum Grenzbedarf erstellt werden.*
- 5) *Abweichungen nach Art. 6 Abs. 1, 2, 3 und 4 sind im baurechtlichen Entscheid zu begründen.*

Art. 6 Parkplätze für Behinderte

Bei öffentlichen Bauten und Anlagen sowie grösseren Parkieranlagen sind Parkplätze für Behinderte einzurichten und zu signalisieren. Deren Anzahl wird von Fall zu Fall aufgrund der jeweiligen Nutzung festgelegt.

Art. 7 ~~6~~ **Abstellplätze für Gehbehinderte** *Parkplätze für Behinderte*

- ~~1) Bei öffentlichen Bauten und Anlagen sowie grösseren Parkieranlagen sind **Abstellplätze** *Parkplätze* für **Gehbehinderte** *Behinderte* einzurichten und zu signalisieren. Deren Anzahl wird von Fall zu Fall aufgrund der jeweiligen Nutzung festgelegt.~~
- ~~2) *Bei Wohnüberbauungen ist pro 25 Wohneinheiten mindestens ein Abstellplatz für Gehbehinderte zu erstellen. Ab mehr als 8 Wohneinheiten muss mindestens ein Abstellplatz für gehbehinderte Besucher ausgestaltet und bezeichnet sein.*~~

*Bei öffentlich zugänglichen Bauten und Anlagen, bei Wohnüberbauungen und bei Bauten mit Arbeitsplätzen sind **Abstellplätze für Gehbehinderte** zu erstellen. Die Anforderungen richten sich nach den geltenden Normen (insbesondere Norm SIA 500:2009, SN 521 500). Die **Abstellplätze für Gehbehinderte** können zusätzlich zum massgeblichen Bedarf erstellt werden. Eine Ausweisung innerhalb des massgeblichen*

Gültige Fassung	Beantragte neue Fassung	Anträge Kommission
-----------------	-------------------------	--------------------

Bedarfes ist aber zulässig.

Art. 8 Verbot der Zweckentfremdung

Die Aufhebung und Zweckentfremdung von erstellten Abstellplätzen und Einstellgaragen bedarf vorgängig einer baurechtlichen Bewilligung. Als Zweckänderung gilt insbesondere die gewerbliche Nutzung abweichend vom bewilligten Zustand.

Art. 9 Erforderliche Abstellplätze für Motorräder

Für Motorräder ist eine ausreichende Anzahl von Abstellplätzen bereitzustellen. Pro erforderlichem Abstellplatz für Personenwagen gemäss Art. 3 (Grenzbedarf**) sind minimal 0.1 Abstellplätze für Motorräder zu erstellen.**

Art. 7 Abstellplätze für Zweiräder und Kinderwagen

Bei allen Bauten und Anlagen sind ausreichend Abstellplätze für Kinderwagen und Zweiräder bereitzustellen, für Zweiräder mindestens aber die Anzahl der Pflichtparkplätze für dieselbe Anlage. Diese Abstellplätze sind nahe bei den Zugängen und in der Regel überdeckt anzuordnen.

Art. 10 7 Erforderliche Abstellplätze für Velos Zweiräder und Kinderwagen

1) Bei allen Bauten und Anlagen sind ausreichend Abstellplätze für **Velos und** Kinderwagen ~~und Zweiräder~~ bereitzustellen. ~~„für Zweiräder mindestens aber die Anzahl der Pflichtparkplätze für dieselbe Anlage. Diese Abstellplätze sind nahe bei den Zugängen und in der Regel überdeckt anzuordnen und zu erstellen.“~~

2) **Pro erforderlichem Abstellplatz für Personenwagen gemäss Art. 3 (**Grenzbedarf**) sind mindestens 1.5 Abstellplätze für Velos zu erstellen.**

1) Bei allen Bauten und Anlagen sind ausreichend Abstellplätze für **Velos, Veloanhänger und** Kinderwagen ~~und Zweiräder~~ bereitzustellen. **Bei Einfamilienhäuser in offener Bauweise kann auf Abstellplätze für Veloanhänger und Kinderwagen verzichtet werden.** ~~„für Zweiräder mindestens aber die Anzahl der Pflichtparkplätze für dieselbe Anlage. Diese Abstellplätze sind nahe bei den Zugängen und in der Regel überdeckt anzuordnen und zu erstellen.“~~

Gültige Fassung	Beantragte neue Fassung	Anträge Kommission
-----------------	-------------------------	--------------------

3) **Die erforderlichen Abstellplätze für leichte zweirädrige Fahrzeuge sind in der Regel auf dem Grundstück zu erstellen. Eine angemessene Zahl an Abstellplätzen für Velos muss gut zugänglich, oberirdisch und in Eingangsnähe angeordnet werden. Davon ist eine angemessene Anzahl Sie sind gedeckt auszuführen und mit einer zweckmässigen Sicherungsmöglichkeit gegen Diebstahl zu versehen.**

Art. 8 Doppelnutzungen von Parkplätzen und platzsparende Lösungen

- 1) Doppelnutzung von Parkplätzen kann bei der Berechnung der Anzahl Parkplätze gemäss Art. 3 berücksichtigt werden, wenn diese aus den besonderen Umständen begründet ist und sofern diese Nutzungsmöglichkeit rechtlich sichergestellt ist.
- 2) Platzsparende Anordnungen von Parkplätzen (z.B. mechanische Anlagen, nur eine Zufahrt für zwei Parkplätze, usw.) können bewilligt werden, wenn dies den Umständen entsprechend sinnvoll ist.

Art. 11 & Doppelnutzungen von **Abstellplätzen** ~~Parkplätzen~~ und platzsparende Lösungen

- 1) Doppelnutzungen ~~en von Parkplätzen kann~~ **können** bei der Berechnung **des massgeblichen Bedarfs** ~~Grenzbedarfs der Anzahl Parkplätze gemäss Art. 3~~ berücksichtigt werden, wenn diese aus den besonderen Umständen begründet ist und sofern diese Nutzungsmöglichkeit rechtlich sichergestellt ist. **Derartige Abweichungen sind im baurechtlichen Entscheid zu begründen.**
- 2) Platzsparende Anordnungen von **Abstellplätzen** ~~Parkplätzen~~ (z.B. mechanische Anlagen, nur eine Zufahrt für zwei **Abstellplätze** ~~Parkplätze~~, usw.) können bewilligt werden, wenn dies den Umständen entsprechend sinnvoll ist.

III. Gemeinschaftsanlagen

Gemeinschaftsanlagen sollen wenn immer möglich angestrebt werden.

III. Gemeinschaftsanlagen

Gemeinschaftsanlagen sollen wenn immer möglich angestrebt werden.

Art. 9 Begriff

Als Gemeinschaftsanlagen im Sinne dieser Verordnung gelten grössere öffentliche oder private Parkierungsanlagen mit fest zugewiesenen Parkplätzen für verschiedene Grundstücke.

Art. 10 Beteiligung

- 1) Wenn die erforderliche Zahl von Parkplätzen in einer Einzelgarage nicht erstellt werden kann, sind die fehlenden Parkplätze in einer Gemeinschaftsanlage sicherzustellen.
- 2) Die Beteiligung an Gemeinschaftsanlagen wird, wenn sich die Parteien nicht einigen können, nach den Bestimmungen des PBG über Gemeinschaftswerke (§§ 223 - 225 PBG) vollzogen.

Art. 11 Nachweis und Sicherstellung

Die Beteiligung an einer Gemeinschaftsanlage ist mit dem Baugesuch nachzuweisen und mit einer im Grundbuch anzumerkenden öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung sicherzustellen. Kann weder selbständig noch durch Beteiligung an einer Gemeinschaftsanlage die erforderliche Zahl von Pflichtparkplätzen bereitgestellt werden, ist die Beteiligungspflicht im Grundbuch anzumerken und sind die Bereitstellungskosten vor Baubeginn durch Barkaution oder vergleichbare Sicherheit sicherzustellen.

Art. 12 9 Begriff

Als Gemeinschaftsanlagen im Sinne dieser Verordnung gelten grössere öffentliche oder private Parkierungsanlagen mit fest zugewiesenen **Abstellplätzen** ~~Parkplätzen~~ für verschiedene Grundstücke.

Art. 13 10 Beteiligung

- 1) Wenn die erforderliche Zahl von **Abstellplätzen** ~~Parkplätzen~~ in einer Einzelgarage nicht erstellt werden kann, sind die fehlenden **Abstellplätze** ~~Parkplätze~~ in einer Gemeinschaftsanlage sicherzustellen.
- 2) Die Beteiligung an Gemeinschaftsanlagen wird, wenn sich die Parteien nicht einigen können, nach den Bestimmungen des PBG über Gemeinschaftswerke (§§ 223 - 225 PBG) vollzogen.

Art. 14 11 Nachweis und Sicherstellung

Die Beteiligung an einer Gemeinschaftsanlage ist mit dem Baugesuch nachzuweisen und mit einer im Grundbuch anzumerkenden öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung sicherzustellen. Kann weder selbständig noch durch Beteiligung an einer Gemeinschaftsanlage die erforderliche Zahl ~~von~~ **des massgeblichen Bedarfs** ~~Pflichtparkplätzen~~ bereitgestellt werden, ist die Beteiligungspflicht im Grundbuch anzumerken und sind die Bereitstellungskosten vor Baubeginn durch Barkaution oder vergleichbare Sicherheit sicherzustellen.

IV. Ersatzabgaben

Art. 12 Abgabepflicht

- 1) Ersatzabgaben sind zu leisten, wenn innert 5 Jahren die Pflichtparkplätze weder in einer Einzelgarage noch in einer Gemeinschaftsanlage gemäss den Anforderungen des PBG und dieser Verordnung bereitgestellt werden können.
- 2) Die Leistung der Ersatzabgabe ergibt keinen Anspruch auf öffentliche Abstellplätze.

Art. 13 Höhe der Abgaben

Die Höhe der Abgaben richtet sich grundsätzlich gemäss den Bestimmungen von § 246 PBG. Der Gemeinderat erlässt dazu entsprechende Richtlinien.

IV. Ersatzabgaben

Art. ~~15~~ ¹² Abgabepflicht

- 1) Ersatzabgaben sind zu leisten, wenn innert 5 Jahren **nach Bezug der Baute** die **zu erstellenden Abstellplätze** ~~Pflichtparkplätze~~ weder in einer Einzelgarage noch in einer Gemeinschaftsanlage gemäss den Anforderungen des PBG und dieser Verordnung bereitgestellt werden können.
- 2) Die Leistung der Ersatzabgabe ergibt keinen Anspruch auf öffentliche Abstellplätze.
- ~~3) Sollte eine autoarme oder autofreie Siedlung gemäss Art. 6 Abs. 3 realisiert werden, sind für 50 % der nicht erstellten Abstellplätze des minimal erforderlichen massgeblichen Bedarfs Ersatzabgaben zu leisten.~~

Art. ~~16~~ ¹³ Höhe der Abgaben

~~Die Höhe der Abgaben richtet sich grundsätzlich gemäss den Bestimmungen von § 246 PBG. Der Gemeinderat erlässt dazu entsprechende Richtlinien.~~

- 1) **Sofern Ersatzabgaben zu leisten sind, betragen sie Fr. 25'000 pro Abstellplatz, wenn dieser unterirdisch erstellt werden müsste. Bei oberirdischer Realisierbarkeit betragen die Ersatzabgaben Fr. 10'000 pro Abstellplatz. Die Ersatzabgabe wird mit unbenutztem Ablauf der Einsprachefrist fällig. Sie ist innert 30 Tagen nach Fälligkeit, spätestens jedoch bei Baubeginn zu leisten.**
- 2) **Die zuständige Behörde kann verfügen, dass noch nicht rechtskräftig festgesetzte Ersatzabgaben vor Baubeginn sichergestellt werden.**
- 3) **Schuldner der Ersatzabgabe ist die Bauherrschaft**

Gültige Fassung	Beantragte neue Fassung	Anträge Kommission
-----------------	-------------------------	--------------------

unter solidarischer Haftung der jeweiligen Grundeigentümer.

Art. 14 Rückforderungen

Kann ein Grundeigentümer die durch die Ersatzabgabe abgelösten Parkplätze innert 10 Jahren vollständig oder teilweise beschaffen, so kann er die seinerzeit geleisteten Abgaben anteilmässig, jedoch ohne Zins, zurückfordern.

Art. 15 Streitigkeiten

Streitigkeiten über die Abgabepflicht, die Höhe der Abgabe und die Rückforderung werden nach dem Gesetz über die Abtretung von Privatrechten entschieden.

V. Parkraumplanung

Art. 16 Zuständigkeit, Inhalt, Einsichtnahme

- 1) Zuständig für die Festsetzung und Nachführung der Parkraumplanung für Ersatzabgaben (§ 247 PBG) ist der Gemeinderat.
- 2) Die Parkraumplanung enthält insbesondere Angaben über:
 - die Lage und Grösse der bestehenden und geplanten Parkierungsanlagen
 - die Grundstücke, für welche Ersatzabgaben geleistet wurden

Art. 17 ~~14~~ Rückforderungen

Kann ein Grundeigentümer die durch die Ersatzabgabe abgelösten **Abstellplätze** ~~Parkplätze~~ innert 10 Jahren **nach rechtskräftiger Festsetzung** vollständig oder teilweise beschaffen, so kann er die seinerzeit geleisteten Abgaben anteilmässig, jedoch ohne Zins, zurückfordern.

Art. 18 ~~15~~ Streitigkeiten

Streitigkeiten über die Abgabepflicht, die Höhe der Abgabe und die Rückforderung werden nach dem Gesetz über die Abtretung von Privatrechten entschieden.

V. Parkraumplanung

Art. 19 ~~16~~ Zuständigkeit, Inhalt, Einsichtnahme

- 1) Zuständig für die Festsetzung und Nachführung der Parkraumplanung für Ersatzabgaben (§ 247 PBG) ist **die Exekutive der Gemeinderat**.
- 2) Die Parkraumplanung enthält insbesondere Angaben über:
 - die Lage und Grösse der bestehenden und geplanten Parkierungsanlagen
 - die Grundstücke, für welche Ersatzabgaben geleistet wurden

Gültige Fassung	Beantragte neue Fassung	Anträge Kommission
-----------------	-------------------------	--------------------

-lenkungswirksame Bewirtschaftung von öffentlich zugänglichen Parkplätzen

~~-lenkungswirksame Bewirtschaftung von öffentlich zugänglichen Parkplätzen~~

Minderheitsantrag Esther Kündig-Albrecht: Zustimmung zum Antrag gemäss Stadtrat (nicht streichen); Begründung auf S. 21.

- 3) Die Parkraumplanung wird den veränderten Verhältnissen entsprechend nachgeführt und alle 10 Jahre überprüft.
- 4) Die Parkraumplanung kann auf dem Bauamt eingesehen werden.

- 3) Die Parkraumplanung wird den veränderten Verhältnissen entsprechend nachgeführt und alle 10 Jahre überprüft.
- 4) Die Parkraumplanung kann **bei der Stadtverwaltung** ~~auf dem Bauamt~~ eingesehen werden.

5) Öffentlich zugängliche Abstellplätze sind lenkungswirksam zu bewirtschaften. Als öffentlich zugängliche Abstellplätze gelten Parkplätze auf öffentlichem Grund sowie allgemein zugängliche Kunden- und Besucherparkplätze von Einkaufs-, Gastronomie- und Freizeitnutzungen und öffentlichen Einrichtungen.

~~5) Öffentlich zugängliche Abstellplätze sind lenkungswirksam zu bewirtschaften. Als öffentlich zugängliche Abstellplätze gelten Parkplätze auf öffentlichem Grund sowie allgemein zugängliche Kunden- und Besucherparkplätze von Einkaufs-, Gastronomie- und Freizeitnutzungen und öffentlichen Einrichtungen.~~

6) Für die Bewirtschaftungspflicht gilt eine Bagatellgrenze von 10 Parkplätzen pro Parkierungsanlage. Der Stadtrat kann gebietsweise höhere Bagatellgrenzen festlegen und in begründeten Fällen einzelne Nutzungen und Gebiete aus der Bewirtschaftungspflicht entlassen. Diese Bagatellgrenze gilt nicht für Parkplätze auf öffentlichem Grund.

~~6) Für die Bewirtschaftungspflicht gilt eine Bagatellgrenze von 10 Parkplätzen pro Parkierungsanlage. Der Stadtrat kann gebietsweise höhere Bagatellgrenzen festlegen und in begründeten Fällen einzelne Nutzungen und Gebiete aus der Bewirtschaftungspflicht entlassen. Diese Bagatellgrenze gilt nicht für Parkplätze auf öffentlichem Grund.~~

VI. Parkraumfonds

Art. 17 Einlagen

VI. Parkraumfonds

Art. 20 ~~17~~ Einlagen

Gültige Fassung	Beantragte neue Fassung	Anträge Kommission
-----------------	-------------------------	--------------------

Der Parkraumfonds wird geöffnet durch

- die Ersatzabgaben
- allfällige Betriebsüberschüsse der mit Fondsmitteln erstellten Anlagen für Abstellplätze

Folgende Einlagen bilden den Parkraumfonds:
~~Der Parkraumfonds wird geöffnet durch~~

- die Ersatzabgaben
- allfällige Betriebsüberschüsse der mit Fondsmitteln erstellten Anlagen für Abstellplätze

Art. 18 Verwendung und Verwaltung

- Die Verwendung der Fondsmittel erfolgt im Rahmen der von der Gemeindeordnung vorgeschriebenen Kompetenzen. Ausgenommen davon sind Rückzahlungen von geleisteten Ersatzabgaben gemäss Art. 14.
- Die Verwaltung des Fonds erfolgt durch das Finanzamt Wetzikon.

Art. 21 ~~18~~ Verwendung und Verwaltung

- Die Verwendung der Fondsmittel **nach § 247 PBG** erfolgt im Rahmen der von der Gemeindeordnung vorgeschriebenen Kompetenzen. Ausgenommen davon sind Rückzahlungen von geleisteten Ersatzabgaben gemäss Art. ~~17~~ 14.
- Die Verwaltung des Fonds erfolgt durch **die Stadtverwaltung** ~~das Finanzamt~~ Wetzikon.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 19 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Sie bildet Bestandteil der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Wetzikon vom 6. Februar 1986 und ersetzt deren Art. 27 und 28.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 22 ~~19~~ Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit **der öffentlichen Bekanntmachung** der Genehmigung durch **die Baudirektion** ~~den Regierungsrat~~ in Kraft. Sie **ist bildet** Bestandteil der Bau- und Zonenordnung der **Stadt** Gemeinde Wetzikon vom 6. Februar 1986 und ersetzt deren Art. 27 und 28.

~~Diese Verordnung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung durch die Baudirektion den Regierungsrat in Kraft. Sie ist bildet Bestandteil der Bau- und Zonenordnung der Stadt Gemeinde Wetzikon vom 6. Februar 1986 und ersetzt deren Art. 27 und 28.~~

1) Diese vom Grossen Gemeinderat am xxxx 2015 festgesetzte Verordnung wird mit Rechtskraft der kantonalen Genehmigung verbindlich. Der Stadtrat publiziert das Datum der Inkraftsetzung gemäss § 6 PBG.

Gültige Fassung	Beantragte neue Fassung	Anträge Kommission
-----------------	-------------------------	--------------------

2) Diese Verordnung ist ein Bestandteil der Bau- und Zonenordnung der Stadt Wetzikon.

Erlassen durch die Gemeindeversammlung am 27. September 1989, 28. September 1993, 14. Juni 1994, 28. September 1994

Erlassen durch die Gemeindeversammlung am 27. September 1989, 28. September 1993, 14. Juni 1994, 28. September 1994 **sowie durch den Grossen Gemeinderat am xxxx 2015.**

Erlassen durch die Gemeindeversammlung am 27. September 1989, 28. September 1993, 14. Juni 1994, 28. September 1994 ~~sowie durch den Grossen Gemeinderat am xxxx 2015.~~ Ergänzungen am xxxx 2015 durch den Grossen Gemeinderat festgesetzt.

GEMEINDERAT WETZIKON

Der Präsident

E. Weber

Der Gemeindevorschreiber.

P. Imhof

GROSSER GEMEINDERAT WETZIKON

Namens des Grossen Gemeinderats

Der Präsident

Der Stadtschreiber

Grosser Gemeinderat Wetzikon

Namens des Grossen Gemeinderats

Die Präsidentin

Barbara Spiess

Der Ratssekretär

Dr. Michael Strebel

Genehmigt durch den Regierungsrat mit Beschluss vom 24. Januar 1990, 30. November 1994, 24. April 1996, 2. Oktober 1996

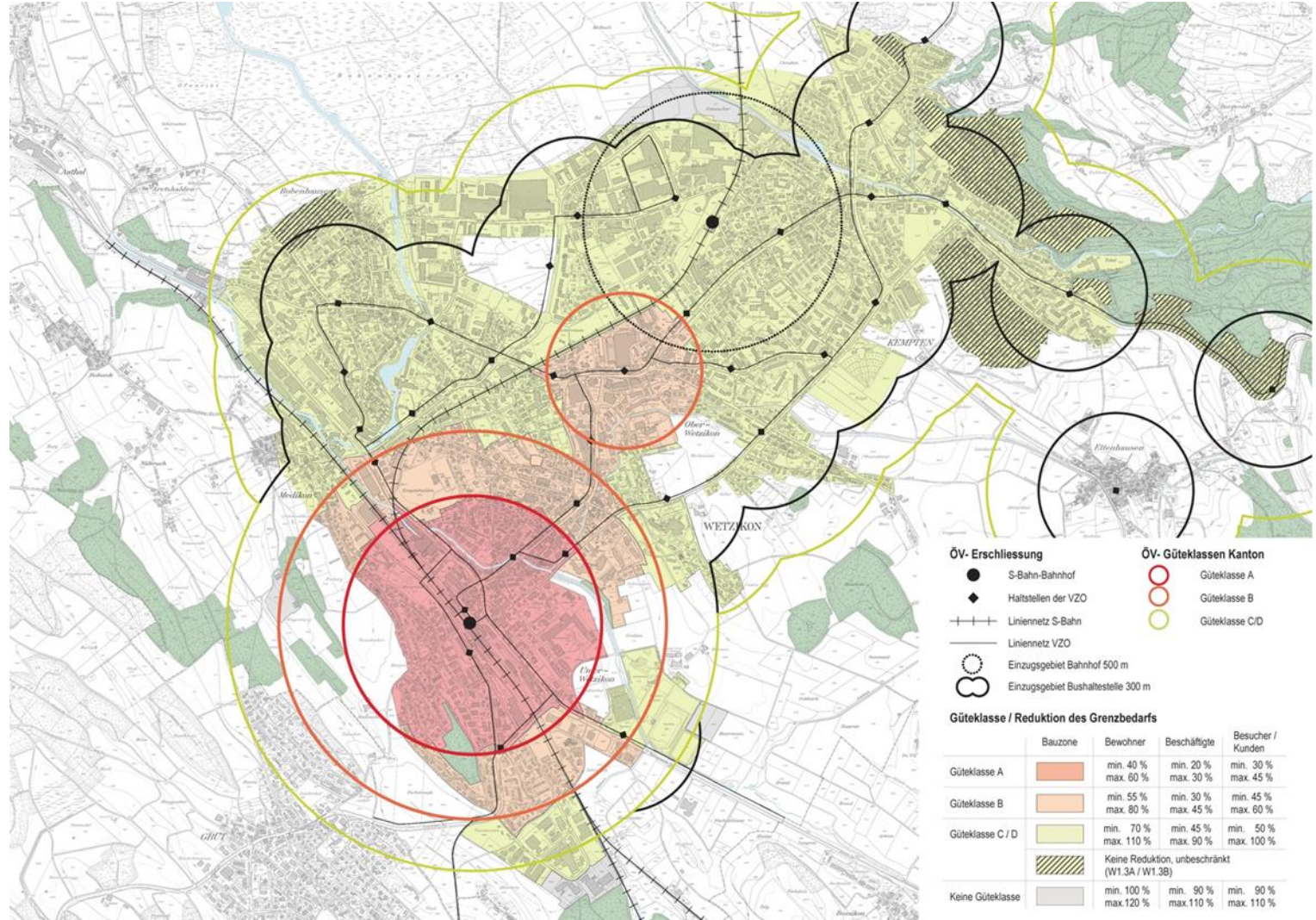
Genehmigt durch den Regierungsrat mit Beschluss vom 24. Januar 1990, 30. November 1994, 24. April 1996, 2. Oktober 1996 **sowie durch die Baudirektion mit Beschluss vom xx.xx.2015**

Ergänzungen genehmigt durch die Baudirektion.

VIII. Anhang

Güteklassen des öffentlichen Verkehrs

Plan wurde mit Zonenplan abgestimmt



Gültige Fassung	Beantragte neue Fassung	Anträge Kommission
-----------------	-------------------------	--------------------

Begründung zum Minderheitsantrag von Esther Kündig-Albrecht zu Art. 5 Ziff. 2 (Tabelle): Zustimmung zum Antrag gemäss Stadtrat

- Die kantonale Wegleitung verlangt für Gemeinden Typ 2 (Wetzikon) eine Begrenzung des maximal zulässigen PP-Angebots. Diese Reduktion hat positive Auswirkungen auf das Verkehrsaufkommen. Der Stadtrat übernimmt deshalb die kantonale Einteilung der Güteklasse (Gis) sowie die Gemeindeeinteilung Typ2. Die Bestimmungen der kantonalen Wegleitung (1997) werden eingehalten.
- Der stadtträtliche Antrag verfolgt eine angebotsgesteuerte Regelung, die das grosse Verkehrsaufkommen steuert und den öffentlichen Verkehr begünstigt. Der Stadtrat ist damit im Einklang mit dem ehemaligen Gemeinderat, dessen erklärtes Ziel es war, den Modal Split, das heisst das Verhältnis zwischen den Verkehrsträgern, MIV, LV und ÖV, zu Gunsten des LV und ÖV zu verschieben. Damit war der frühere Gemeinderat auch in Übereinstimmung mit dem Kanton und dem regionalen Gesamtverkehrskonzept. Weniger Parkplätze erzeugen weniger Verkehr, geringere Lärmbelastung und die Luftqualität verbessert sich.
- Für den öffentlichen Verkehr (Bus) müssen langfristig bessere Voraussetzungen geschaffen werden. Die vorgeschlagenen Reduktionen in den Klassen A + B berücksichtigen die gute ÖV-Anbindungen. Die Luftreinhalteverordnung resp. die geforderten CO₂-Reduktionen können nur durch eine angepasste PP-Reduktionen erreicht werden. Die Wohnbevölkerung, besonders die Anwohner, werden bei weniger Parkplätzen weniger Lärm ausgesetzt sein und einer besseren Luftqualität profitieren.
- Der MIV in der Stadt Wetzikon muss zwingend gesteuert werden.

Der vorliegende Kommissionsantrag (KRLG) fordert eine nachfrageorientierte PPVO mit minimalsten Reduktionen. Ein möglichst grosses Parkplatzangebot wird das jetzt schon überlastete Strassennetz von Wetzikon nochmals zusätzlich belasten. Die Bahnhofstrasse, das Zentrum Oberwetzikon und Unterwetzikon sind heute schon stark überlastet und ertragen keine Kapazitätssteigerung mehr. Die CO₂-Belastung nimmt zu, die Luftqualität verschlechtert sich und die Zunahme der Lärmimmissionen belastet die Anwohner und Stadtbevölkerung. Unter diesen Umständen ist der Antrag des Stadtrates zwar nicht genügend, aber ein absolutes Minimum. Ich beantrage deshalb ihm zuzustimmen.

Begründung zum Minderheitsantrag von Esther Kündig-Albrecht zu Art. 19 Ziff. 2: Zustimmung zum Antrag gemäss Stadtrat

Die zweite Kantonale Vorprüfung der PPVO verlangt explizit eine Ergänzung, resp. Präzisierung von Art. 19 Abs. 2 mit folgendem Wortlaut:

Die Parkraumplanung enthält insbesondere Angaben über: lenkungswirksame Bewirtschaftung von öffentlich zugänglichen Parkplätzen.

Der Verweis auf Abs. 2 nimmt Bezug auf die Parkraumplanung resp. auf die in Planung befindliche und dringend durch das Parlament zu beschliessende Verordnung.

Lenkungswirksame Bewirtschaftung heisst:

- der Strassenraum kann für Parkplätze benötigt werden;
- die Einführung von blauen Zonen, Parkplätze zum Kurzparkieren, Parkplätze zum Ein- und Aussteigen u.a.m.

Die Erhebung von Gebühren auf öffentlichen Parkplätzen (Sportanlage, Strandbad Auslikon etc.) ist bei einer lenkungswirksamen Bewirtschaftung möglich, jedoch nicht zwingend nötig. Ein Gebührenregime besteht heute schon auf „Laternenparkplätzen“. Eine Verordnung ist deshalb dringend erforderlich.